

Der Vorsprecher erwiderte:

„Ich führe Klage wider die vier Bürger der Stadt Thorn in Preußen, Johannes Loe, Kolf Dahlen, Georg Elspe und Niklas Weese, wider den Komtur der Ordensburg Thorn, Johann von Beenhausen, und wider den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, der sich Herr von Preußen nennt. Und ebenso erhebe ich Klage gegen die sieben Ritterschöffen, die das Urtheil über meinen Schützling gesprochen haben, Thimo von der Aue, Hans von Baisen, Wolfstrigel vom Stein, Berinhard zu Heichenbach, Marquard von Wesel, Hans vom Rohre und Gotthard von Ruheneke.“

„Ist das Verbrechen durch hebende Hand\*), blinkenden Schein oder gichtigen Mund bewiesen?“ fragte der Freigraf weiter.

„Durch hebende Hand und durch gichtigen Mund,“ lautete die Antwort.

Der Freigraf bedeckte sein Haupt und rief mit feierlicher Stimme:

„So heiße ich und lade euch alle, Johannes Loe, Kolf Dahlen, Georg Elspe, Niklas Weese, Komtur Johann von Beenhausen, die Ritter Thimo von der Aue, Hans von Baisen, Wolfstrigel vom Stein, Berinhard zu Heichenbach, Marquard von Wesel, Hans vom Rohre und Gotthard von Ruheneke und auch den Hochmeister Ludwig von Erlichshausen, daß ihr kommt »unter die Linden« zum Freistuhl von Hörde.“

Der Schreiber Henne von Diepenbrock schrieb die Ladungsbriefe. Sie enthielten das, was der Freigraf gesprochen hatte und schlossen:

„So ermahne ich Wilhelm von der Kemnade, Freigraf »unter den Linden« zu Hörde, daß ihr am Dienstag nach dem Sanct Sebastian-Tage vor meinem Stuhle erscheint und bekennet, daß ihr den Junker Jörg vom Berge an Ehr und Recht geschädigt habt.

Wenn ihr dies nicht thut, so wisset, daß ich dann das Vollgericht über euren Leib und eure Ehre ergehen lasse.

\*) Das Verbrechen konnte durch hebende Hand, wenn der Missethäter bei der That ergriffen wurde, durch blinkenden Schein, wenn ein blutiges Schwert und blinkendes Geld bei ihm gefunden wurde, und durch gichtigen Mund, durch sein eigenes Geständnis, bewiesen werden. Das der Bürger von Thorn bestand darin, daß sie den Junker entwaffneten und fesselten, das des Komturs, daß er ihn gefangen hielt (hebende Hand) und das von Ritterbank und Hochmeister, daß sie das Bluturtheil sprachen und bestätigten (gichtiger Mund).